

ZH_OBERGERICHT LF250087 vom 25. März 2026

ZH Obergericht, 2026-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF250087

FR: ZH_OBERGERICHT LF250087 du 25 mars 2026

IT: ZH_OBERGERICHT LF250087 del 25 marzo 2026

Erwägungen

E. 4

September 2025 (act. 2) Berufung und reichte Beilagen ein (vgl. act. 4/1-4). Weitere Eingaben mit Beilagen datieren vom 10. September 2025 (act. 5 und act. 6/1-3), vom 15. September 2025 (act. 9 und 10), vom 19. September 2025 (act. 13 und 14/1-2) und vom 9. Oktober 2025 (act. 15 und 16). 1.3 Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (vgl. act. 8/1-22). 1.4 Mit Beschluss vom 17. September 2025 (act. 11) wies die Kammer den Antrag der Berufungsklägerin auf aufschiebende Wirkung ab und setzte ihr Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 2'500.– für das Berufungsverfahren an (a.a.O. Dispositiv-Ziffern 1 und 2). Mit Beschluss vom 15. Oktober 2025 (act. 17) trat die Kammer auf das Ausstandsgesuch der Berufungsklägerin gegen Ober- richterin lic. iur. C._____, Oberrichterin lic. iur. D._____, Oberrichter Dr. E._____ und Gerichtsschreiberin lic. iur. F._____ nicht ein. Diese beiden Beschlüsse hat die Berufungsklägerin beim Bundesgericht erfolglos angefochten (vgl. BGer 5A_1029/2025 und 5A_1031/2025 je vom 13. Februar 2026 [act. 21 und 22]).

- 3 - Mit Verfügung vom 27. Februar 2026 (act. 23) setzte die Kammer der Berufungsklägerin Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses für das Berufungsverfahren an. Die Berufungsklägerin holte diese Verfügung innert der Abholfrist nicht ab, weshalb diese an die Kammer zurückgesendet wurde. Da die Berufungsklägerin das Berufungsverfahren selber eingeleitet hat, musste sie mit Zustellungen in diesem Verfahren rechnen – insbesondere nachdem das Bundesgericht ihre Beschwerden abschlägig beurteilt hatte. Die Nachfristverfügung gilt ihr deshalb am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch, mithin am 9. März 2026, als zugestellt (vgl. act. 24; Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Die 5-tägige Nachfrist lief somit am Montag, 16. März 2026 ab (vgl. Art. 142 Abs. 3 ZPO). Die Kammer stellte der Berufungsklägerin diese Nachfristverfügung auf Wunsch ein zweites Mal zu – dies unter Hinweis darauf, dass diese erneute Zustellung keine neue Frist auslöse (vgl. act. 25). Die Berufungsklägerin hatte den Veloblitz zur Abholung von Sendungen bei der Post beauftragt, diesem aber lediglich eine Vollmacht zur Abholung einzelner, ausgewählter Sendungen erteilt. Dieses Vorgehen der Berufungsklägerin kommt im Ergebnis ihrem bisherigen Vorgehen gleich, bei welchem sie jeweils persönlich bei der Post nur einzelne Sendungen abholte und die Entgegennahme weiterer Sendungen verweigerte. Dieses Vorgehen ist vom Bundesgericht als grobe Verletzung des Gebots des prozessualen Verhaltens nach Treu und Glauben eingeschätzt worden (BGer 5A_887/2025 vom 14. Januar 2026). Nichts anderes kann für das neue Vorgehen der Berufungsklägerin (Veloblitz) gelten. 2. Da der Kostenvorschuss für das Berufungsverfahren auch innert der Nachfrist nicht geleistet wurde, ist androhungsgemäss (vgl. act. 23 Dispositiv-Ziffer 1) auf die Berufung der Berufungsklägerin nicht einzutreten (vgl. Art. 101 Abs. 3 ZPO). 3. Ausgangsgemäss wird die Berufungsklägerin für das

zweitinstanzliche Ver- fahren kostenpflichtig (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheid- gebühr ist mit Blick auf den Streitwert und den im Rahmen der Prozessleitung ent- standenen Aufwand (vgl. oben E. 1.3 f.) auf Fr. 1'200.– festzusetzen (vgl. §§ 12 i.V.m. 4, 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 GebV OG) und der Berufungsklägerin aufzuerlegen.

- 4 - Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: der Berufungsklägerin nicht, weil sie mit ihrer Berufung unterliegt, und der Berufungsbeklagten nicht, weil ihr keine Aufwendungen entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.